

DIS - Datenbank - Details

Gericht/Court:

Datum/Date:

Az./Case No:

Rechtskraft/non-appealable:

OLG Schleswig

15.07.03

16 Sch 01/03

Nicht Rechtskräftig

Vorhergehende
Aktenzeichen/
Case No:

Stichworte/
Key Words:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch; -
Vollstreckbarerklärung; - Verfahren, formelle Voraussetzungen der Entscheidung;

§§/

Provisions:

§ 1061 Abs. 1 ZPO;

Art. IV Abs. 1 UNÜ, Art. IV Abs. 2 UNÜ, Art. VII Abs. 1 UNÜ;

Art. 8 des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sowjetrepubliken vom 25.04.1958

Leitsätze/

Ruling:

Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

Ist die Authentizität eines ausländischen Schiedsspruchs unstreitig, stellt es eine der Sachlage nicht angemessene unnötige Formalisierung und damit auch Erschwernis dar, darüber hinaus noch die strikte Einhaltung der förmlichen Anerkennungs Voraussetzungen des Art. IV UNÜ zu verlangen.
(Ls. der Red.)

Summary:

OLG (Higher Regional Court) Schleswig, Order of 15 Jul 2003 - 16 Sch 01/03

Declaration of enforceability of foreign arbitral award

R u l i n g:

In cases where the authenticity of a foreign arbitral award is not in dispute, it is an unnecessary and inappropriate formalism - and thus also an encumbrance - to strictly require the applicant to fulfill the formal conditions for recognition pursuant to Art. IV NY Convention.

F a c t s:

The applicant, an Ukrainian producer of tinware, supplied to the defendant, a German company, certain goods under a contract, which contained a dispute resolution clause referring all disputes to the International Commercial Court of Arbitration at the Ukrainian Chamber of Commerce and Industry. Apart from a contractually agreed down payment, the defendant made no further payments.

In the arbitral proceedings instituted by the applicant for the remainder of the contract sum, an award was rendered on 7 October 2002, obliging the defendant to pay the amount of US \$ 9.833 to the applicant. The defendant was notified both of the proceedings before the Court of Arbitration and of the enforcement proceedings but did not participate in either.

In the enforcement proceedings, the applicant submitted original copies of the arbitral award and translations thereof. These documents were not authenticated and contained merely a certification by an Ukrainian notary on their respective last pages.

G r o u n d s:

The Higher Regional Court of Schleswig declared the arbitral award enforceable, though the formal requirements under Article 4 of the UN Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (NYC) were not met. The Court held that Article 4 NYC must be understood to mean that the authenticity of an award can only be proven by means of the documents listed in Subsection 1 a). However, such proof need not be adduced, where - like in the present case - the authenticity is not in dispute.

Furthermore, both on the basis of Article 7 NYC and of Article 8 of the German-Soviet Treaty on General Issues relating to Commerce and Maritime Shipping of 1958, applicable also in respect of the Ukraine, a party can also rely on the more favourable procedural requirements of Section 1064 sub. 1 ZPO, applicable to the enforcement of German awards.

Thus the conditions for declaring the award enforceable were fulfilled by submitting copies of the award certified only by the attorney of record. Similarly, translations of the award, which are not contested and in the absence of any other indication that they might be faulty or incomplete, do not require certification by an official or sworn translator or a diplomatic or consular agent.

Fundstelle/

Bibl. source:

SchiedsVZ 2003, 237

Siehe auch/

Compare:

Volltext/
Full-text:

Der Schiedsspruch des Internationalen kommerziellen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Ukraine - Az: 243g/2002 - vom 7. Oktober 2002 - bestehend aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts P. und den Schiedsrichtern P. und D. - mit folgendem Wortlaut:

"Die Firma F. T. GmbH & Co KG (... , Deutschland) wird verpflichtet, sofort nach Erhalt des vorliegenden Urteils der ÖAG IPKF "ISTR" (... 56, Odessa Region, Ukraine) 9.133 \$ USA des Wertes der Ware, 600 \$ USA zur Entschädigung der Ausgaben für Gerichtsgebühren und 100 \$ USA zur Entschädigung der Ausgaben für Lohnkosten des Dolmetschers für den Gerichtsprozess, insgesamt 9833 \$ USA (neuntausendachthundertdreiunddreißig Dollars USA) zu zahlen."

wird in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

Der Verfahrenswert beträgt 8.588,14 €

G R Ü N D E:

I. Die Antragstellerin lieferte gemäß Verträgen Nr. 3 und 5 vom 5. und 17. April 2002 verzinkte Waren (Eimer, Schüsseln und Gießkannen) an die Antragsgegnerin.

Die Parteien vereinbarten in den Lieferverträgen (dort Ziff 10) die ausschließliche Zuständigkeit des Internationalen kommerziellen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Ukraine "für alle beliebigen Widersprüche", die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen.

Die Antragsgegnerin leistete über vereinbarte Vorauszahlungen hinaus keine weiteren Zahlungen. Die Antragstellerin rief daraufhin wegen ihrer restlichen Forderungen das Schiedsgericht an, das das Verfahren unter dem 26. Juni 2002 zur Entscheidung annahm. Die benachrichtigte Antragsgegnerin beteiligte sich an dem Schiedsverfahren nicht.

Daraufhin erließ das Schiedsgericht den Schiedsspruch vom 7. Oktober 2002; dessen Vollstreckbarerklärung die Antragstellerin, gestützt auf das UN-Übereinkommen von 1958 und deutsches Schiedsverfahrensrecht, nunmehr begehrt.

Die Antragsgegnerin hat sich auf den ihr am 1. März 2003 zugestellten Antrag nicht geäußert.

II. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist gemäß §§ 1025 Abs. 4, 1061 Abs. 1 ZPO (nF) in Verbindung mit dem UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (nachfolgend: UNÜ) - BGBl 1961 II, S. 121 - zulässig und begründet. Das UNÜ findet im Verhältnis zwischen der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sowjetrepubliken vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II, S. 221) Anwendung, wie sich aus der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

Ukraine vom 30. Juni 1993 (BGBl II 1993, 1189) ergibt.

1. Die (örtliche) Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches ergibt sich aus § 1062 Abs. 1 Nr. 4; Abs. 2 ZPO, weil die Antragsgegnerin ihren Sitz im hiesigen Bezirk hat.

2. Die förmlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 4 UNÜ stehen der Vollstreckbarerklärung nicht entgegen.

(a) Hiernach hat die auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches antragende Partei Schiedsspruch und Schiedsvertrag in gehörig legalisierter (beglaubigter) Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen. Damit obliegt ihr insbesondere der Nachweis der Authentizität des Schiedsspruches. Dieser Beweis kann nur mit den in Art. 4 Abs. 1 Buchst a UNÜ bezeichneten Urkunden geführt werden. Es entspricht insoweit aber wohl herrschender Auffassung, dass das Beweiserfordernis sich schon im Interesse der Praktikabilität an den Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates ausrichtet, weil anderenfalls eine Überprüfung durch dessen Gerichte kaum möglich, jedenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre (vgl. z.B. Stein/Jonas-Schlosser, ZPO, 21. Aufl. 1994, Anh. zu § 1044 Rn 49 mwN). Der Beweis der Authentizität muss aber nicht erbracht werden, wenn die Authentizität des Schiedsspruches unstreitig ist (z.B. BGH NJW 2000, 3650 ff; Stein/Jonas aaO Rn 48).

(b) Die von der Antragstellerin vorgelegten Urkunden genügen den förmlichen Anforderungen des Art. 4 UNÜ zwar nicht. Die Antragstellerin hat nämlich lediglich nicht legalisierte Urschriften nebst Übersetzungen vorgelegt, wobei die überreichten Urkunden jeweils auf der letzten Seite mit einem notariellen Beglaubigungsvermerk einer ukrainischen Notarin versehen sind. Das reicht aber in diesem Fall schon deshalb aus, weil Art. 4 UNÜ keine Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vollstreckbarerklärungsverfahren enthält und im übrigen die Authentizität des Schiedsspruches nicht in Streit steht. Es stellte eine der Sachlage nicht angemessene unnötige Formalisierung und damit auch Erschwernis dar, in einem derartigen Fall noch die strikte Einhaltung der förmlichen Anerkennungsvoraussetzungen des Art. 4 UNÜ zu verlangen.

Die Frage, ob nicht ohnehin über das durch Art. 7 Abs. 1 UNÜ geltende Günstigkeitsprinzip jedenfalls hinsichtlich der Vorschriften über das Verfahren deutsches Recht und damit die eigenständigen Regelungen der §§ 1062 ff ZPO, hier § 1064 Abs. 3 ZPO, zur Anwendung kommen kann, ist zu bejahen. Aus Art. 8 des o. g. - auch für die Ukraine geltenden - deutsch-sowjetischen Abkommens folgt, dass für die Anordnung und Durchführung der Vollstreckung eines Schiedsspruches die Gesetze des Staates maßgeblich sind, in dem er vollstreckt werden soll. Damit findet deutsches Verfahrensrecht ohne weiteres Anwendung. Aus Art. 7 UNÜ ergibt sich darüber hinaus, dass einer Partei, die die Anerkennung eines Schiedsspruches begehrt, sich auf bilaterale Abkommen berufen kann, wenn diese ihr günstiger sind. Aus Art. 7 UNÜ folgt darüber hinaus, dass auch der mit der Anerkennung befasste Richter ohne weiteres von Amts wegen das der Partei günstigere bilaterale oder nationale Anerkennungsrecht heranziehen darf (vgl. auch Stein/Jonas aaO, Anh zu § 1044 Rn 90 mwN). Deshalb erachtet es der Senat grundsätzlich und auch in diesem Fall als ausreichend, dass die Antragstellerin sämtliche Urkunden in anwaltlich beglaubigter Abschrift gemäß § 1064 Abs. 1 Satz 2 ZPO eingereicht hat (so auch BayObLG, RIW 2001, 140 ff; Schwab-Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 6. Aufl. 2000, Kap 58 Rn 2 aE).

(c) Nichts anderes gilt im Ergebnis für die erforderlichen Übersetzungen, die nach Art. 4 Abs. 2 UNÜ von einem amtlichen oder beeidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt sein müssen, wobei es sich bei diesen Personen nur um solche des

Vollstreckungsstaates handeln kann. Nach deutschem Schiedsverfahrensrecht unterliegen diese Urkunden diesen Anforderungen nicht. Wird eine - vom Antragsgegner nicht beanstandete - Übersetzung vorgelegt und bestehen auch sonst keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung, bedarf es einer Beglaubigung der Übersetzung durch einen amtlichen oder beeidigten Übersetzer oder diplomatischen oder konsularischen Vertreter nicht (so auch BayObLGZ 2000, 233 ff)

3. Von Amts wegen zu beachtende Anerkennungsversagungsgründe nach Art. 5 Abs. 2 UNÜ sind nicht ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 1064 Abs. 2 ZPO.

nach oben / back to topdrucken / printzurück / back